

Material 6

Der Kampf um politische Teilhaberechte

„Jeder will so im Geheimen herumschleichen“. Auszug aus der Rede Carl Welckers in der Plenardebatte zur Strafprozessordnung (§ 208) am 17. Januar 1845 im badischen Landtag

Carl Welcker (1790-1869), Professor für Staatsrecht und angesehene Führungspersönlichkeit des deutschen Liberalismus, kämpft seit Jahrzehnten im Parlament für den Rechtsstaat. Die Forderungen der Liberalen lauten: Einführung eines Staatsanwaltes, öffentliche Gerichtsverhandlung, Einführung von Geschworenengerichten, Unabhängigkeit der Richter durch strikte Gewaltenteilung und Stärkung der Rechte des Angeklagten durch angemessene Strafverteidigung.

Die Forderung nach Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gehört zu den Klassikern im Kampf um den Rechtsstaat. 1845 liegt der dritte Entwurf der Strafprozessordnung dem badischen Landtag zur Beratung vor. Namhafte Vertreter der II. Kammer, Bassermann und Welcker, drängen darauf, den Grundsatz der Öffentlichkeit uneingeschränkt beizubehalten, nachdem Regierung und I. Kammer die Entwürfe zugunsten der Entscheidungsgewalt des Gerichts (ggf. auf Antrag des Angeklagten) aufgeweicht haben. In der Plenardebatte springt Welcker dem Abgeordneten Bassermann bei und dringt – vergeblich – auf Beibehaltung des uneingeschränkten Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen.

Nach meiner Überzeugung besteht die Gefahr allerdings, dass Regelwidrigkeiten in dem geheimen Inquisitionsprozess, den wir leider noch haben, fortan vorkommen werden, und die Erpressung eines freien Geständnisses dahin führen wird, dass das, was beinahe im Durchschnitt bei den geheimen Inquisitionen vorkommt, auch bei uns vorkommen wird, und zwar um so mehr, je mehr man leidenschaftlich von der Voraussetzung der Schuld des Angeschuldigten ausgeht, der vielleicht unschuldig ist. Der Staatsanwalt, sowie die drei Bezirksrichter, die selbst in sehr nahen Verhältnissen stehen, und der Untersuchungsrichter können große Menschlichkeiten begehen, und dann ist es ja schon oft in der Welt vorkommen, dass die Inquisiten [Angeklagten], in der Hoffnung eher loszukommen, gestanden haben, wo sie nichts zu gestehen hatten, dass sie über die im Kerker erduldeten Verletzungen geschwiegen, und auf die Verteidigung verzichtet haben, weil man ihnen durch den Gefangenwärter oder andere Personen beibrachte, sie sollen nur ruhig sein, und ihre Sache in der Stille abmachen, indem sie dann gnädig davonkommen. [...] Hierin liegt gerade die Zerstörung der Garantie, die uns die Öffentlichkeit gegen so viele andere große Mängel geben sollte, und ich begreife daher auch nicht, wie man den fraglichen Artikel [§208] hat aufnehmen können. Es ist wirklich ein schlimmes Zeugnis, das man einem großen Teil des badischen Volkes gibt. [...] Es findet hier dieselbe Scheu statt, die viele Leute vor der Pressefreiheit haben, die Scheu nämlich, dass hierdurch so ein gemeinschaftliches öffentliches Leben beginnen und entstehen möchte. Jeder will so im Geheimen herumschleichen, nicht aber an das Licht der Sonne treten. [...] Was mich aber besonders bedenklich macht, ist der Umstand, dass hier gar kein Anhaltspunkt für den Richter gegeben ist, was denn eigentlich „erhebliche Gründe“ seien. Man weiß gar nicht, worauf sich dies beziehen solle. [...] So maßlos wie der Entwurf das Recht einräumt, könnte ich mir es nicht gefallen lassen.

(Verhandlungen der zweiten Kammer. Hundert sechsunddreißigste öffentliche Sitzung vom 17. Januar 1845. 10. Protokollheft 1843/45, S. 348-349.)